

15.11.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - U - Wizu **Punkt** der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
91/689/EWG über gefährliche Abfälle****KOM(93) 425 endg.; Ratsdok. 8896/93****A**

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
U
Wi

1. Die Bundesregierung wird dringend gebeten, sich weiterhin nachdrücklich für eine Beibehaltung der Begriffsbestimmung gefährlicher Abfälle in Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG einzusetzen.

Es sollte lediglich der Zeitpunkt, bis zu dem die Kommission das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle aufzustellen hat, auf den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der EG-Abfallverbringungsverordnung (6. Mai 1994) verschoben werden. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß lediglich die Fristen in Artikel 10 Abs. 1 und in Artikel 11 der Richtlinie 91/689/EWG auf den 31. Dezember 1994 festgesetzt werden.

EG
U

2. Die Kommission hat im Oktober 1993 einen EG-verbindlichen Abfallkatalog - EWC - (mit "indikativem Charakter") verabschiedet. Gleichwohl war es bisher nicht möglich, mit der Verabschiedung des EWC auch eine Kennzeichnung der "gefährlichen Abfälle" innerhalb des EWC vorzunehmen.

Die Erstellung eines derartigen Verzeichnisses der gefährlichen Abfälle erscheint jedoch vor dem Hintergrund der Harmonisierung des Abfallrechtes innerhalb der EU

Ausgeliefert am 16. NOV. 1993

dringend geboten. Aufgrund der deutschen Vollzugserfahrungen ist dabei anzustreben, daß die Liste der gefährlichen Abfälle für alle Mitgliedstaaten möglichst verbindlich ist, d.h., gefährliche Abfälle sollten nicht nach den in Anhang I - III des Richtlinienvorschlags aufgeführten Kriterien, sondern nach konkreten Abfallschlüsseln definiert werden, wie es die bisherige Richtlinie auch vorsah. Die Kriterien eröffnen einen zu großen Interpretationsspielraum, der nicht gerechtfertigt ist. Uneinheitliche Festlegungen durch die Mitgliedstaaten und damit Schwierigkeiten beim Vollzug im grenzüberschreitenden Verkehr sind zu befürchten. Die in den Anhängen aufgeführten Kriterien sind ausschließlich als Hilfe für die Aufnahme eines Abfalls in den von der Kommission zu erstellenden Katalog der gefährlichen Abfälle anzusehen. Es ist für den praktischen Vollzug nicht hilfreich, "gefährliche Abfälle" allein durch Hinweis auf diese Kriterien zu definieren.

EU
U
Wi

3. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Definition des Begriffs "gefährliche Abfälle" in Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG hätte insbesondere zur Folge, daß

- die einzelnen Mitgliedstaaten in einem aufwendigen Prüfverfahren festzulegen hätten, welche Abfallarten "gefährliche Abfälle" im Sinne der o. g. Richtlinie sind,
- die "gefährlichen Abfälle" bis Ende 1994 nach der alten Richtlinie 78/319/EWG und ab 1. Januar 1995 nach der Richtlinie 91/689/EWG zu bestimmen wären,
- für den Vollzug des Basler Übereinkommens, der EG-Abfallverbringungsverordnung und der alten Richtlinie 78/319/EWG unterschiedliche Definitionen gelten würden.

Insbesondere würde ein vorrangiges Ziel der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, den Vollzug in der EG zu harmonisieren, nicht erreicht; der Vollzug würde vielmehr erheblich erschwert.

4.[EU,Wi]

Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Richtlinie 91/689/EWG zu begrenzen und um einen harmonisierten Vollzug in der EG zu erreichen, ist es erforderlich, daß die EG-Kommission unverzüglich ein [verbindliches aber nicht] abschließendes Verzeichnis der "gefährlichen Abfälle" erstellt.

Dieses Verzeichnis sollte vergleichbar sein mit dem Anhang der Abfallbestimmungsverordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614).

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.